

Wahl des Kapitularvikars. — Errichtung der Pfarrei Unterlauchringen. — Errichtung der Pfarrei Heidelberg-St. Albert. — Errichtung der Pfarrei Mannheim-Rheinau. — Errichtung der Pfarrei Niederhausen. — Triennial- und Kuraxamen. — Kriegsgefangenenlager in Frankreich. — Pax-Krankenkasse. — Rechtsbewußtsein und Rechtsunsicherheit. — Ablieferung von Altpapier. — Harmonium. — Monitio. Warnung. — Versetzungen.

Dem hochwürdigen Klerus und den Gläubigen
der Erzdiözese

bringen wir zur Kenntnis, daß wir heute Seine Exzellenz den Hochwürdigsten
Herrn Weihbischof, Dompropst

Dr. Wilhelm Burger

zum Kapitularvikar (Erzbistumsverweser) gewählt haben.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1948

Erzbischöfliches Dom- und Metropolitankapitel

i. V. Dr. A. Rösch, Domdekan

Nr. 28

Errichtung der Pfarrei Unterlauchringen

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Unterlauchringen (Landkreis Waldshut) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Unterlauchringen gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanons 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. Januar 1948 endgültig von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Tiengen los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde

Unterlauchringen.

Die Pfarrei Unterlauchringen teilen Wir dem Landkapitel Klettgau (Regiunkel „Tiengen“) zu.

Die dem heiligsten Herzen Jesu geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Unterlauchringen erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer in Unterlauchringen die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Unterlauchringen wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1948.

† Conrad, Erzbischof.

Nr. 29

Errichtung der Pfarrei Heidelberg-St. Albert

Die Katholiken, welche im Westen der Gemarkung von Heidelberg wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanons 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde St. Albert im Verbands der katholischen Gesamtkirchengemeinde Heidelberg — mit Wirkung vom

1. Januar 1948 endgültig von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Heidelberg los und vereinigen dieselbe zu der katholischen

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg.

Die Pfarrei St. Albert in Heidelberg teilen Wir dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel „Heidelberg“) zu.

Die Grenzen der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg decken sich mit den durch Unsere Verordnung vom 6. August 1937 festgesetzten Grenzen der Pfarrkuratie St. Albert in Heidelberg (Amtsblatt 1937, Nr. 17, S. 287).

Die dem heiligen Bischof und Kirchenlehrer Albert dem Großen geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Albert erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer der Pfarrei St. Albert in Heidelberg die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei St. Albert in Heidelberg wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1948.

† Conrad, Erzbischof.

Nr. 30

Errichtung der Pfarrei St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau)

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete des Stadtteiles Rheinau der Gemarkung von Mannheim wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim-Rheinau gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanons 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitan Kapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde Mannheim-Rheinau im Verbands der katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim — mit Wirkung vom 1. Januar 1948 endgültig von der Pfarrei St. Aegidius in Mannheim (Mannheim-Seckenheim) los und vereinigen dieselben zu der katholischen

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau).

Die Pfarrei St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) teilen Wir dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Vororte links des Nekars“) zu.

Die Pfarrei St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) umfaßt jenes Gebiet, das innerhalb nachstehend bezeichneter Grenzlinie gelegen ist:

Im Nordwesten beginnt die Grenze der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) am Endpunkt der Zufahrtsstraße zur Altrip-Fähre, zieht in der Straßenmitte bis zur Einmündung der Plinaustraße, folgt vor dieser Kreuzung in südöstlicher Richtung der Plinaustraße, überquert nach dem Gelände des Wasserpumpwerkes in nordöstlicher Richtung zunächst die Hafentbahn, dann die Rhenaniastraße und

Rheintalbahn, stößt zwischen den Gewannen „Beim Johankirchhof“ und „Über der Grub“ einerseits und dem „Im Wirbel“ und „Beim Wirbel“ andererseits geradlinig durch bis zur Casterfeldstraße. In deren Straßenmitte wendet sich die Grenze nach Nordwesten, biegt nach 150 m wieder nach Nordosten ab, zieht sich weiter zwischen den Gewannen „Grübgewann“, „Anbäume“ und „Beim Schelmenanwender“ einerseits und „Frohnacker“, „Beim Kiesloch“ und „Im Oberteil“ andererseits und schließt von hier aus in einem halbovalen Bogen das Gewann „Atzelau“ in südöstlicher Richtung bis zum Südpunkt des Gewannes „Unter dem Sandrain“ ein. Von hier führt die Grenze gleichfalls in südöstlicher Richtung weiter, berührt das Ende der Sporwörthstraße, zieht sich unter Einschuß der Sporwörthsiedlungshäuser und Gärten entlang dem Ackerrain bis zum Gewann „Bei der Altripgasse“, an der Südwestseite dieses Gewannes entlang durch eine Akazienallee bis zur Wachenburgstraße, überquert diese in derselben Richtung, folgt der das Gewann „Herrensand“ durchschneidenden Böschung bis zur Waldspitze, führt dem Waldrand und der nordöstlichen Friedhofsmauer entlang, überquert den Friedhofsweg, biegt von hier nach Ost-Nordost ab, folgt etwa 200 m der Fahrstraße zum Pfingstberg und von der Biegung an dem Waldweg in das Gewann „Riemen“ hinein, wendet sich an der Weggabelung wieder südostwärts ab zum Waldwinkel an der Nordostecke des Gewannes „Vogelstand“, führt von hier nach Osten quer durch den Wald zum Feldweg, der durch die nördliche Hälfte des Gewannes „Zu der unteren Hall“ durchführt, den Hallenweg überquert und in derselben Richtung auf das Anschlußgleis des Badenwerkes führt. Die Grenze folgt diesem Anschlußgleis bis zu dessen Abbiegung nach Norden, zieht in ihrer bisherigen Ostrichtung weiter quer durch den Wald, überquert die Straße am nördlichsten Punkt des „Brunnenfelds“, folgt der Nordgrenze des „Brunnenfelds“ bis zu der (in nördlicher Richtung nach Friedrichsfeld führenden) Waldstraße. Hier biegt die Grenze in südlicher Richtung ab, folgt zunächst der Friedrichsfelder Waldstraße bis zum Südpunkt der „Brunnenstücker“, führt von da wieder südlich quer durch den „Unteren Dossenwald“ etwa 1 km bis kurz vor den Waldweg, der vom „Grenzhöfer Wald“ her kommend, in westlicher Richtung zur Rheintalbahn führt und dabei ungefähr den Gemarkungsgrenzen Mannheim-Rheinau-Schwetzingen folgt. Die südliche Grenze der Pfarrei St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) folgt diesem Waldweg bis zur Rheintalbahn, überquert diese, führt dann dem „Gehengraben“ entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Südgrenze des Grundstückes der Zündholzfabrik Rheinau und folgt dieser Grenze bis zur Schwetzingener Landstraße. Von hier führt sie auf der Straßenmitte bis zum Fußweg hinter der früheren Kupferschmiede Luft, biegt nach Nord-Nordwest ab und folgt dem Fußweg bis zur Ecke Lüderitz-Leutweinstraße, überquert von da in 20 m Entfernung von der Leutweinstraße die Münchwälderstraße, folgt dann dem ersten Feldweg nördlich der Leutweinstraße bis zur Rohrhoferstraße. Die

Grenze überquert die Rohrhoferstraße südlich des Hauses Rohrhoferstraße 22, folgt dem Wiesenweg südlich der „Riedwiesen“ entlang, stößt etwa 750 m vor dem Stromufer des Rheins auf den Hochdamm, führt diesen entlang bis zum „Edinger Ried“ und an dessen Nordgrenze entlang bis zur Strommitte des Rheins. Die Westgrenze verläuft dann in der Strommitte des Rheins bis zum Ausgangspunkt bei der Altrip-Fähre.

Die dem hl. Bekenner und Kirchenlehrer Antonius von Padua geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer der Pfarrei St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei St. Antonius in Mannheim (Mannheim-Rheinau) wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1948.

† Conrad, Erzbischof.

Nr. 31

Errichtung der Pfarrei Niederhausen

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Niederhausen (Landkreis Emmendingen) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Niederhausen gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanons 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. Januar 1948 endgültig von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Oberhausen, Dekanat Endingen, Tos und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde

Niederhausen.

Die Pfarrei Niederhausen teilen Wir dem Landkapitel Endingen (Regiunkel „Rheinebene“) zu.

Die dem heiligen Märtyrer Achatius und dessen Gefährten geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Niederhausen erheben Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer in Niederhausen die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei Niederhausen wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1948.

† Conrad, Erzbischof.

Nr. 32

Ord. 16. 1. 48

Triennial- und Kuraexamen

Für die in diesem Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. Fundamentaltheologie: Die Lehrendung der Kirche.
- II. Dogmatik: Die Lehre von der Gnade.

III. Moraltheologie: Das siebte Gebot des Dekalogs: Sinn und Inhalt, Verfehlungen dagegen, Pflichten nach der Verletzung.

IV. Kirchenrecht: Lib. III, Pars prima, Tit. IV: De poenitentia (Can. 870—936).

V. Exegese: a) Psalm 1—15 inkl. nach der Vulgatazählung. b) Die Episteln der sechs Sonntage nach Epiphanie.

VI. Vortrag eines Abschnittes einer selbst gefertigten und gehaltenen Predigt (nicht Einleitung).

Obige Prüfungsstoffe gelten für das Triennialexamen im vollen Umfange. Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall. Die Prüfung in Exegese ist nach dem Vulgatatexte abzulegen, wobei für die Psalmen die neue lateinische Übersetzung des römischen Breviers benützt werden kann. Der Gebrauch des Urtextes ist gestattet, soweit er der Erklärung des lateinischen Textes dienlich ist, zu wünschen.

Zur Ablegung des Triennialexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1945, 1946 und 1947 ordinierten Priester, welche in dem für die Abnahme noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder dem Ordensklerus angehören. Das Kuraexamen haben abzulegen die im ordentlichen Seelsorgedienst stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Laufe dieses Jahres abläuft und die den Pfarrkurs noch nicht bestanden haben bzw. sich demselben im laufenden Jahre nicht unterziehen.

Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen. Die Abnahme der Examina ist für Spätsommer und Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Nr. 33

Ord. 6. 2. 48

Kriegsgefangenenlager in Frankreich

Unsere Erzdiözese hat weiterhin im französischen Gebiet folgende Kriegsgefangenenlager als Patenlager zu betreuen:

Lager Nr. 51, Depot Orléans-Loiret,

„ „ 222, „ Noisy le Sec/Seine,

„ „ 223, „ Villeneuve St. Georges/S.e.O.,

„ „ 224, „ Evreux-Eure.

Im Jahre 1946 sind diese Lager den einzelnen Dekanaten zur Betreuung aufgeteilt worden. Wir bitten die Pfarrgemeinden diesen Lagern zu Ostern wieder kleine Liebesgabenpakete aus Gebrauchsgegenständen (nicht Lebensmittel) zukommen lassen zu wollen.

Nr. 34

Ord. 19. 1. 48

Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse V. a. G. Köln, z. Z. Euskirchen, ersucht uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung an die Mitglieder:

Am 1. Januar 1948 sind folgende Beitragszahlungen fällig geworden:

Jahresbeitrag zur Abteilung A I für 1948

(je nach Eintrittsalter 12 RM oder 18 RM)

Jahresbeitrag zur Abteilung A II für 1948

(je nach Eintrittsalter 24 RM oder 36 RM)

der 1. Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B für 1948 (je nach Eintrittsalter 10.50 RM, 12 RM, 13.50 RM oder 18 RM.)

Wir bitten um Überweisung auf unser Postscheckkonto Köln 5656 (für die franz. Zone Ludwigs-hafen 26741). Bei Einzahlungen, auch durch die Kirchenkasse, bitten wir, stets den Namen und die Register-Nummer auf dem Zahlabschnitt anzugeben.

Nr. 35

Ord. 29. 1. 48

Rechtsbewußtsein und Rechtsunsicherheit

Das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat Münster i. W. ersucht uns um Aufnahme der nachstehenden Verlautbarung des Kapitularvikars in Münster vom 14. Juni 1946:

„Unter dem Titel „Rechtsbewußtsein und Rechtsunsicherheit“ (stellenweise unter Beifügung des Zusatzes „Ansprache des Kardinals von Galen in der Animakirche zu Rom“) wird z. Zt. im Bereiche unseres Bistums und darüber hinaus ein Schriftstück verbreitet. Es handelt sich um Ausführungen, die sich mit den augenblicklichen Rechtszuständen in Deutschland beschäftigen.

Wir stellen hierdurch fest, daß der verewigte Kardinal eine solche oder eine ihr inhaltlich gleichkommende Ansprache weder in Rom noch anderwärts gehalten hat. Weiterhin stellen wir fest, daß das obengenannte Schriftstück weder von ihm selbst, noch in seinem Auftrag verfaßt worden ist. Es soll anscheinend den Ausführungen durch die angebliche Autorschaft des Kardinals von Galen eine erhöhte Bedeutung gegeben werden.

Wir ersuchen den hochwürdigsten Klerus, dort, wo es notwendig erscheint, obigen Tatbestand von der Kanzel bekanntzugeben.“

Nr. 36

Ord. 12. 2. 48.

Ablieferung von Altpapier

Bei der z. Z. bestehenden großen Nachfrage nach Altpapier besteht die Gefahr, daß Dokumente oder Bücher, die für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des religiösen Brauchtums von Bedeutung sind, verloren gehen. Wir weisen darum die Pfarrämter an, bei der Abgabe von Altpapier mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen. Auf keinen Fall darf Personen, die in der Sache nicht über das nötige Urteil verfügen, die Auswahl allein überlassen werden. Im Zweifelsfall sind Sachverständige zu Rate zu ziehen.

Nicht abgegeben werden dürfen: Amtliche Schriftstücke, Fondsrechnungen, alte Verkündbücher und Anniversarbücher, alte liturgische Bücher, alte Diözesangesangbücher und Gebetbücher, alte Heiligenbildchen und alte Bücher mit Illustrationen (Kupferstichen oder Stahlstichen) u. ä.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Nr. 37

Ord. 30. 1. 48

Harmonium

1. Die größtenteils durch Bomben zerstörte Herz-Jesu-Kirche in Pforzheim hat durch Hochwasser erneut Schaden gelitten. Das Harmonium ist hierbei unbrauchbar geworden. Wir ersuchen, der schwer heimgesuchten Pfarrei ein größeres Harmonium — aus kirchlichem oder privatem Besitz — vermitteln zu wollen.

2. Für die bombengeschädigte Kirche in der Pfarrei Wöschbach ist ebenfalls ein Harmonium oder eine Hausorgel dringend erforderlich.

Nr. 38

Ord. 22. 1. 48.

Monitio

Ex oppido Wesel (Provinciae Rhenaniae) nobis communicatio facta est quendam mulierem nomine Kunigundem Kaestner, natam die 26. Julii 1926 in urbe Erlangen (Bavariae), domos paroeciales visitare atque mendaciter declarare se ad fidem catholicam converti et deinde congregationem religiosam ingredi velle. Quae persona magna fraudatrix est proptereaque reverendum clerum monemus, ne huic personae fraudulentae fidem adhibeat, sed immo occasione data eandem ministris publicis denuntiat eisque tradat.

Nr. 39

Ord. 2. 2. 48

Warnung

Es ist in der letzten Zeit vorgekommen, daß ein mit pfarramtlicher Empfehlung versehener Herr, der unter Vorgabe, Studien über Siegelkunde zu machen, Zutritt zu kirchlichen und Gemeindearchiven sich zu verschaffen wußte, bei diesem Anlaß alte Briefmarken aus den Akten herausgeschnitten hat. Die Pfarrämter werden vor ihm gewarnt.

Wir sehen uns im Hinblick auf diesen Vorfall veranlaßt, erneut die Pfarrämter zu mahnen, bei Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen größte Vorsicht und Zurückhaltung zu üben, da Aussteller von Empfehlungen für Schäden, die durch sie verursacht werden, haftbar sind.

Versetzungen

- 13. Dez.: Schilli P. Bernhard, als Vikar nach Villingen-St. Fidelis.
- 15. Dez.: Zimmer Werner, Vikar in Karlsruhe-Knielingen, i. g. E. nach Ketsch.
- 30. Dez.: Gehrig Franz, Vikar in Wilflingen, i. g. E. nach Ladenburg.
- 30. Dez.: Hall Joseph, als Vikar nach Konstanz, Münsterpfarrei.
- 30. Dez.: Huber Franz Joseph, Vikar in Neustadt, i. g. E. nach Konstanz-St. Gebhard.
- 30. Dez.: Köstel Joseph, Vikar Mannheim-Hl. Geist-Pfarrei, i. g. E. nach Neustadt.